



Eisenbahn-Bundesamt, Werkstattstraße 102, 50733 Köln

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1  
**Telefon:** +49 (221) 91657-0  
**Telefax:** +49 (221) 91657-9490  
**E-Mail:** Sb1-esn-klm@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 11.08.2025

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

641pa/058-2025#014

**EVH-Nummer:** 3534277

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „Felshangsicherung Altenbeken“, Bahn-km 113,295 bis 115,700 der Strecke 1760 Hannover - Soest in Altenbeken

**Bezug:** Antrag vom 24.03.2025, Az. T.016085086

**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Felssicherung zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs vor Gefahren durch Steinschläge und Rutschereignisse zwischen Bahn-km 114,220 bis Bahn-km 114,850 der Strecke 1760 Hannover - Altenbeken in Altenbeken mit einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt 33.755 m<sup>2</sup> zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben

Hausanschrift:  
Werkstattstraße 102, 50733 Köln  
Tel.-Nr. +49 (221) 91657-0  
Fax-Nr. +49 (221) 91657-9490  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

nach Nr.14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1b) UVPG. Es stellt den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar, wenn diese eine Fläche von 5 000 m<sup>2</sup> oder mehr in Anspruch nimmt, der nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvor-sorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Der im nordrhein-westfälischen Landkreis Paderborn, in der Gemeinde Altenbeken in der Gemarkung Altenbeken befindliche Fels zwischen Bahn-km 114,220 und Bahn-km 114,850 soll mittels zertifizierter Fangzäune, enganliegendem Steinschlagschutznetz und Gabionen gesichert werden, um den Eisenbahnbetrieb zu erhalten. Die Felswand verläuft links

der Bahn (ldB) entlang der Strecke 1760.

Der Flächenbedarf beträgt insgesamt 33.755 m<sup>2</sup>. Davon entfällt der überwiegende Teil (25.715 m<sup>2</sup>) auf bauzeitlich bedingte Flächen für die Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und Zuwegungen. Anlagenbedingt und somit dauerhaft werden 9.040 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Davon werden 90 m<sup>2</sup> versiegelt. Das Entfernen von Vegetation ist bauzeitlich auf einer Fläche von 4.748 m<sup>2</sup> erforderlich. Das Aushubvolumen beträgt 1.350 m<sup>3</sup>.

Bei der beanspruchten Vegetation handelt es sich überwiegend um Laubmischbestände jüngerer Ausprägung sowie Flächen mit Gebüsch. Felsen und Schuttfloren werden dauerhaft in Anspruch genommen.

Die Baustelleneinrichtungsflächen werden am Fuß- und Gipfel des Felsen sowie auf einer Schotterfläche westlich der Felshangsicherung errichtet. Als Baustraße dienen der südlich der Bahnstrecke befindliche Forstwirtschaftsweg sowie eine bahnlinks temporär herzustellende Zuwegung.

Für die Dauer der Maßnahme werden 56 Tage veranschlagt. Es wird bauzeitlich zu stofflichen Emissionen durch Baustellenfahrzeuge (Verbrennungsemissionen) und Staub kommen zu Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen sowie zur Lagerung von Treibstoffen kommen, jedoch zu keiner Zunahme betriebsbedingter Emissionen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm werden nicht überschritten. Das Vorhaben ist nicht mit Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Tätigkeiten, welches zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann ist nicht zu erwarten.

## **2 Standort des Vorhabens**

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Das Vorhaben befindet sich im westlichen Teil der kreisangehörigen Gemeinde Altenbeken und ausweislich des Regionalplans Ostwestfalen-Lippe in einem Vorranggebiet der Freiraumfunktion Schutz der Natur.

Das Umfeld des Vorhabens zeichnet sich überwiegend aus durch ein großes, von Buchen dominiertes Waldgebiet (Egge), in dem die Bahnlinie den Nord-Süd-Verbund des Waldes quert.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich das Naturschutzgebiet Egge-Nord (PB-047K1) und das FFH-Gebiet Egge (DE 4219-301), welche gleichermaßen den Eingriffsbereich mitsamt Baustraßen von Nord und Süd umschließen.

Im Osten grenzt die Bauzuwegung an das Naturschutzgebiet Sieben Gründe (PB-077). Das Landschaftsschutzgebiet Offene Kulturlandschaft (LSG-PB-00003) umfasst die Bahnlinie und den Felshang im Eingriffsbereich. Die Landschaftsschutzgebiete Offene Kulturlandschaft (LSG-PB-LSG-4219-0001) sowie Paderborner und Bad Lippspringer Wälder (LSG-4119-0030) befinden sich westlich des Vorhabensbereichs auf Paderborner Stadtgebiet. Der Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge (NTP-006) umfasst den gesamten Bereich des Vorhabens. In Teilbereichen der genannten Gebiete befinden sich forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die geplanten Baustraßen verlaufen südlich, überwiegend zur Bahnlinie parallel auf Forstwegen und sind ebenfalls zum Großteil von Wald umgeben. An der Westgrenze flankieren Acker sowie größere Kahlschlagflächen die geplante Bauzuwegung, bevor die Zuwegung die Bahnstrecke unterquert und an der Siedlung „Dunehof“ auf die Straße L 755 „Am Hammer“ trifft. Die östliche Zuwegung verläuft unterhalb des Steilhangs zunächst unmittelbar an der Bahnlinie, bevor sie im Bereich „Sieben Gründe“ an einen Feldweg anschließt, der zwischen Bahnlinie und Offenland (Wiesen, Acker) verläuft. Der Feldweg mündet in einen Forstweg, wiederum von Wald umgeben, unterquert die Bahnstrecke in nördliche Richtung und schließt ebenfalls an die L 755 an.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Lebensräume von Arten des Anhangs IV der FFH-RL, Lebensräume von europäischen Vogelarten sowie sonstigen besonders geschützten und streng geschützten Arten.

Weitere Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vor.

### **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

#### Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Maßnahme befindet sich außerhalb von Ortschaften. Es ist in der Tag- sowie in der Nachtzeit mit Baulärm zu rechnen. Die Richtwerte der AVV Baulärm werden nicht überschritten. Bauzeitlich bedingte Erschütterungen durch Ankerbohrungen führen nicht zur Überschreitung der Anhaltswerte nach DIN 4250. Durch den Betrieb der Anlage geht keine Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Strecke oder eine Änderung der verkehrlichen Situation einher, somit verbleiben nach Fertigstellung des Vorhabens für das Schutzgut Mensch anlagenbedingt keinerlei zusätzliche nachteilige Auswirkungen.

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zuge der Baudurchführung kommt es zu baubedingten Flächeninanspruchnahmen. Das Vorhaben berührt mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

Felswand, Fels-Schuttfuren, Natursteinmauer (Trockenmauer), Höhlen sowie randlich Kalk-Buchenwald und Orchideen-Buchenwald. Die Höhlen in der Felswand sowie die Buchenwälder in deren Umfeld entsprechen gleichzeitig FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.

Das Schutzgut Tiere ist vor allem durch ein Fledermaus-Winterquartier betroffen (bei Bahn km 114,7). Bei Kartierungen in einer Höhle in der Felswand wurden 11 Fledermausarten (Anhang IV der FFH-Richtlinie) nachgewiesen, der Gesamtbestand wird auf 100-500 Tiere geschätzt.

Um die Funktion des nachgewiesenen Winterquartieres für Fledermäuse zu sichern, werden Arbeiten im betroffenen Bauabschnitt werden entsprechend im Sommer durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet herrscht eine artenreiche Avifauna vor, es wurde der gebüschbrütende Neuntöter nachgewiesen. Darüber hinaus wurde der Uhu als Nahrungsgast im Bereich der Felswand nachgewiesen. Mit der Errichtung von Schutzzäunen und der Ausweisung einer Bauverbotszone werden sensible Bereiche geschützt.

Aufgrund eines Einzelnachweises der Zauneidechse im Bereich der Bauzufahrt sowie dortigen Nachweisen von Waldeidechse und Blindschleiche wurden Maßnahmen zum Reptilienschutz konzipiert.

Der resultierende Wertverlust in Höhe von 44.313 Punkten (nach BKompV) wird durch einen Wertzuwachs in Höhe von 14.929 Punkten auf den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen sowie durch landschaftspflegerischen Maßnahmen auf standortnahen Flächen (31.440 Punkte) vollständig ausgeglichen.

Im Hinblick auf den Kompensationsbedarf für das Schutzgut Tiere resultiert keine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere. Daher resultiert kein zusätzlicher Kompensationsbedarf über die flächig biotopwertbezogene Kompensation hinaus.

#### Schutzgüter Boden und Fläche

Auswirkungen auf den natürlich anstehenden Boden werden sich im Wesentlichen auf den Felskopf beschränken. Hier wird zum Zweck des Abrollens des Sicherungsnetzes von oben voraussichtlich punktuell in den Boden eingegriffen (z.B. durch Rodung von Baumstubben). Nach Angaben der technischen Planung kommt es dabei nicht zum Abtrag der oberen Bodenschichten. Die Durchwurzelung und die bestehende, krautige Vegetation bleiben erhalten. In die Felswand selbst wird durch die Verankerung des Netzes anlagebedingt eingegriffen, was jedoch nicht zur Zerstörung des Felsen führt.

Im Bereich der Bauzuwegungen auf geschotterten Wegen sowie im unmittelbaren Randbereich der Gleise ist nicht von natürlich aufgebauten Böden auszugehen, so dass hier kein Konflikt resultiert.

Für den Bereich auf dem Felskopf sowie Baustelleneinrichtungsflächen und Bauzuwegungen werden Maßnahmen zum Bodenschutz formuliert (005\_V).

#### Schutzgut Wasser

Mit der Baumaßnahme ist keine Veränderung der Entwässerung bzw. des Wasserabflusses verbunden. Es gibt keinen Eingriff in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser. Somit resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser.

#### Schutzgüter Klima und Luft

Aus der Baumaßnahme resultiert kein negativer Einfluss auf das Lokalklima. Kurzfristige, vorübergehende, baubedingte Beeinträchtigungen z.B. durch Staubentwicklung lassen keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten.

#### Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Das Landschaftsbild wird durch die vom strukturreichen Wald umgebende markante Felswand von 40 m Höhe stark geprägt. Allerdings ist die Erlebbarkeit dieser Landschaftsbildeinheit insofern eingeschränkt, als die Felswand mangels Zugänglichkeit nicht von öffentlichen Wegen aus sichtbar ist. Daher resultieren aus den Felshang Sicherungen unter dem Aspekt der Erholungseignung keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Insgesamt kann unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen sowie der geplanten Maßnahmen der Vorhabenträgerin festgestellt werden, dass zwar Schutzgüter nach § 2 Abs. 1

UVPG betroffen sind, aber erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

#### **4 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin, insbesondere

- Erläuterungsbericht,
- Lagepläne,
- Grunderwerbspläne,
- Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- FFH-Vorprüfung,
- Umwelterklärung,

ergibt sich nach überschlüssiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig